

Ein Plädoyer für den Erhalt der öffentlichen Bekenntnisschulen in Nordrhein-Westfalen!

Vortrag von Rainer Deppe MdL vor der Joseph-Höffner-Gesellschaft am 16.04.2015 im Domforum in Köln

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitstreiter im Sinne des Wirkens von Josef Kardinal Höffner,

am 18. März diesen Jahres ist das 11. Schulrechtsänderungsgesetz –übrigens relativ ungewöhnlich, ein Gesetzentwurf den offiziell nicht die Regierung, sondern SPD und Grüne als Fraktionen eingebracht haben - Entwurf mit rot-grüner Landtagsmehrheit beschlossen worden. Die CDU-Fraktion hat sich enthalten. Fast einstimmig – bis auf meine Person. Ich habe zum ersten Mal gegen meine Fraktion gestimmt. Das tut man nicht leichtfertig. Aber dieser Änderung des Schulgesetzes, die weit m.E. über schulorganisatorische Fragen hinausgeht, kann ich aus Gewissensgründen nicht zustimmen.

Interessant ist auch, dass diese Gesetzesänderung jenseits der breiten Medienöffentlichkeit stattgefunden hat und dass es kaum öffentlichen Widerstand gab. Dennoch besitzt diese Veränderung das Potential, die Schullandschaft in Nordrhein-Westfalen grundlegend zu verändern.

Was zunächst nach abstrakter Rechtstechnik klingt, hat einen sehr politischen Hintergrund. Es geht um nichts Anderes als um das Zurückdrängen einer verfassungsrechtlich festgeschriebenen Besonderheit des nordrhein-westfälischen Schulsystems – die staatlich getragene Bekenntnisschule.

Vorab zur sachlichen Einordnung der Gesetzesinitiative die Eckpunkte des 11. Schulrechtsänderungsgesetzes:

Als Ergebnis der Gesetzesinitiative beschloss der Landtag, dass die Umwandlung staatlicher Bekenntnisgrundschulen und Bekenntnishauptschulen ab Inkrafttreten des Gesetzes am 18. März 2015 bereits mit einer Stimmenmehrheit von mehr als 50 % möglich sein wird. Zuvor waren zwei Drittel der Elternstimmen je Schulkind notwendig, um eine Umwandlung in eine Gemeinschaftsgrund- oder Hauptschule zu beschließen. Das Quorum zur Einleitung einer solchen Elternabstimmung wurde von 20 Prozent auf marginale 10 Prozent gesenkt.

Nehmen wir mal an, eine durchschnittliche Grundschule hat 240 Schüler, dann können zukünftig schon 24 Eltern das Verfahren zur Abschaffung der Bekenntnisform in Gang setzen. Und für den Fall, dass dieses Zehntel nicht zustande kommt, können dann die politischen Mehrheiten im Stadtrat diese Umwandlung betreiben. Denn die Schulträger haben jetzt das Recht, eine solche Elternabstimmung in der Schulentwicklungsplanung vorzusehen. Was das alles für den Schulfrieden an der jeweiligen Schule bedeutet, hat für die Antragsteller offenbar keine Rolle gespielt.

Fast schon nebensächlich macht sich da die Neuregelung aus, dass jetzt auch bekenntnisfremde Lehrkräfte im Ausnahmefall zur Sicherung des Unterrichts an den Schulen unterrichten können.

Zugleich wurde durch einen Entschließungsantrag beschlossen, dass der Besuch von Schulgottesdiensten an Bekenntnisgrundschulen von Schülerinnen und Schülern „nicht erzwungen werden“ dürfe, auch wenn „deren Eltern bei der Anmeldung ihres Kindes ausdrücklich und übereinstimmend“ erklärt haben, dass „ihr Kind nach den Grundsätzen des an der Schule vermittelten Bekenntnisses unterrichtet und erzogen werden“ soll. Außerdem soll ein „nicht dem jeweiligen Schulbekenntnis entsprechender Religionsunterricht angeboten“ werden könne. Soweit zur Gesetzesänderung.

Was machen die Grundsätze der Bekenntnisschulen in unserem Bundesland aus? Zuerst einmal müssen wir feststellen, dass die Bekenntnisschulen in Nordrhein-Westfalen durchaus eine Besonderheit darstellen. Nur noch in Niedersachsen gibt es Bekenntnisschulen, die landesgesetzlich kodifiziert sind. § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes bestimmt: „Auf Antrag von Erziehungsberechtigten sind öffentliche Grundschulen für Schülerinnen und Schüler des gleichen Bekenntnisses zu errichten.“ Diese Regelung führt Artikel 6 des „Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Land Niedersachsen“ vom 26. Februar 1965 aus. Darin heißt es: „Das Land gewährleistet die Beibehaltung und Neuerrichtung von katholischen Bekenntnisschulen.“ Der Grundsatz zur „Beibehaltung“ der Bekenntnisschulen bezieht sich auf die rechtlich-historische Besonderheit, dass die Grundschulen des Landes Oldenburg sogar bis zum Jahr 1993 ausschließlich Bekenntnisschulen waren. Heute machen die Bekenntnisschulen nur noch einen Anteil von weniger als 10 Prozent an den Grundschulen des Bundeslandes aus.

In Nordrhein-Westfalen ist die Bekenntnisschule rechtlich gesehen weitaus höher verankert – sie besitzt Verfassungsrang. In Art. 12 Abs. 3 Satz 2 der nordrhein-westfälischen Verfassung heißt es: „In Bekenntnisschulen werden Kinder des katholischen oder des evangelischen Glaubens oder einer anderen Religionsgemeinschaft nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen.“ Das Schulgesetz des Landes NRW führt diesen Grundsatz folgerichtig aus. Der Verfassungsjurist Prof. Dr. Jörg Ennuschat hat jüngst im Gesetzgebungsverfahren noch einmal klargestellt, dass öffentliche Bekenntnisschulen aus verfassungsrechtlicher Sicht keinen Fremdkörper darstellen. Unter den Bundesländern stellt die nordrhein-westfälische Regelung zwar durchaus eine Besonderheit dar. Sie ist jedoch bereits im Grundgesetz angelegt und durch dieses auch gedeckt. Ein Zwang zur Errichtung von Bekenntnisschulen allerdings existiert nicht.

In Nordrhein-Westfalen gilt der Grundsatz, dass Bekenntnisschulen und Schulen in freier Trägerschaft Bestand haben, weil der Staat kein Monopol auf die Erziehungsgrundsätze erhebt. Vielmehr ermöglicht das Land insbesondere den Konfessionen und anderen gesellschaftlichen Gruppen an der Vielfalt der Bildungslandschaft und den Erziehungsgrundsätzen teilzuhaben. Ein Grundsatz, der meiner Auffassung nach, dem pluralen Grundgedanken unserer konfessionell gemischten Gesellschaft Rechnung trägt.

Im Schuljahr 2013/14 waren von 2.891 öffentlichen Grundschulen 879 katholisch und 94 evangelisch. Darüber hinaus gab es zwei jüdische Bekenntnisgrundschulen. In 75 Kommunen gab es im Schuljahr 2012/13 ausschließlich konfessionelle Grundschulen. Von den 535 öffentlichen Hauptschulen waren 42 katholisch und 5 evangelisch. Auf die Gesamtzahl der Grundschulen betrachtet, nehmen die Bekenntnisschulen einen Anteil von ziemlich exakt einem Drittel ein. Der Anteil der Katholiken an der Gesamtbevölkerung unseres Bundeslandes beträgt aber 41 Prozent und der Anteil der Menschen mit evangelischem Glaubensbekenntnis 27 Prozent. Von den Grundschulkindern sind immerhin noch 36,8 % katholisch, 24,6 % evangelisch, 17 % gehören keinem Bekenntnis an und 16,2 % sind muslimischen Glaubens.

Mehr als zwei Drittel der Menschen und über 60 % der Grundschul Kinder gehören folglich einer der beiden großen christlichen Konfessionen an. Von einem Übergewicht an Bekenntnisschulen kann weder im Grundschulbereich noch bei den Hauptschulen gesprochen werden.

Ob die Bewegung tatsächlich in Bonn ihren Ausgangspunkt nahm, weiß ich nicht. Wenn nicht, kann man das auch exemplarisch sehen. Im Jahr 2009 waren 21 von 50 Grundschulen Bekenntnisschulen. Es bildete sich eine Bürgerinitiative, die sich zunächst für eine erleichterte Umwandlung von Bekenntnisgrundschulen in Gemeinschaftsschulen und schließlich für deren komplette Abschaffung einsetzte – eine Entwicklung, die insbesondere in den Großstädten mit einem geringen christlich-konfessionellen Bevölkerungsanteil eingesetzt hat. Auch der Mangel an konfessionell gebundenen Lehrkräften stellt durchaus ein Problem bei der Neubesetzung von Lehrerstellen dar. Seit 2012 wurden allein in hellije Kölle aus diesem Grund fünf Katholische Grundschulen von Eltern in Gemeinschaftsgrundschulen umgewandelt, meist weil andernfalls die Schulleiterstellen aus Konfessionsgründen nicht hätten besetzt werden können.

Für die Landesregierung liefern diese Problemstellungen, die in den Großstädten auftreten, die Begründung für die aktuell umgesetzte Schulrechtsreform.

Ist das jedoch die wirkliche Triebfeder des Handelns der rot-grünen Landesregierung?

In 10 Jahren ab 2002 erfolgten auf der bisherigen Rechtsgrundlage 48 Umwandlungen oder Zusammenlegungen. Von 2012 bis jetzt aktuell hat sich die Zahl der katholischen Bekenntnisgrundschulen von 911 um 32 verringert. Also das bisherige Recht verlangt m.E. nicht zwingend nach einer Veränderung. Und auch die Frage Situation in den 75 Kommunen, die ausschließlich Bekenntnisgrundschulen haben, hätte man anders als mit der jetzigen vereinfachten Abschaffung dieses Schultyps lösen können.

Einen Hinweis auf die Beweggründe gibt eine Fülle von Zitaten und Beschlüssen von SPD und Grünen. Eines der plastischsten Zitate stellt ein Redebeitrag der Landtagsabgeordneten und schulpolitischen Sprecherin der Grünen Sigrid Beer aus dem Jahr 2010 dar, in dem sie ausführt: „Die Bekenntnisschulen riskieren zukünftig ihren Status, denn sie tragen zur gesellschaftlichen Spaltung bei, und es kann nicht sein, dass gesellschaftliche Spaltung gefördert wird.“ In diesem Zitat zeigt sich meiner Meinung nach, die wahre Auffassung von Rot-Grün: Die Vermittlung von Glauben spaltet und muss daher abgeschafft werden. An die Stelle des Unterrichts christlicher Glaubensgrundsätze soll ein Ethik-Unterricht treten, der Religion als etwas Abstraktes behandelt – Religion als reine Privatsache darstellt.

Auch Teile der nordrhein-westfälischen SPD drängen offen auf eine grundsätzliche Umwandlung katholischer und evangelischer Bekenntnisgrundschulen in Gemeinschaftsgrundschulen. Zum Landesparteitag im vergangenen September in Köln hatten verschiedene Unterbezirke und Ortsvereine entsprechende Anträge eingebracht. Die vom Staat "zu 100 Prozent finanzierten" Bekenntnisschulen seien ein "Anachronismus" und förderten "in Zeiten der Toleranz und Integration Unterscheidung und Diskriminierung". Weiter sprachen sich diverse SPD-Unterbezirke und Ortsvereine über die Abschaffung der Bestandsgarantie für öffentliche Bekenntnisschulen ebenso strikt gegen Grundschulen in privater kirchlicher Trägerschaft aus. Da die staatliche Finanzierung von Ersatzschulen in NRW im Vergleich zu anderen Bundesländern "besonders großzügig" sei, "wäre ein Run auf diese neue Möglichkeit von den verschiedenen Glaubensrichtungen und privaten Interessierten zu befürchten", so SPD-Verbände.

Noch deutlicher führt der Antrag „Mehr Säkularität wagen“ zum Landesparteirat von Bündnis 90/Die Grünen NRW vom 01.12.2013 in Köln die Intentionen der Landespartei aus: „Das überkommene Selbstverständnis als rein christlicher Staat (sollte) in Frage gestellt werden“, so der Leitsatz des Antrags.

In einem Interview mit dem Humanistischen Pressedienst führte Frau Beer von der Grünen-Fraktion im September 2014 zum weitergehenden Ansatz der Verfassungsänderung zwecks Aufhebung der Bestandsgarantie von Bekenntnisschulen und zu den Chancen der Umsetzung einer solchen Verfassungsänderung ganz offen aus: „Auch die SPD sieht die Veränderungsnotwendigkeiten. Und deshalb führen wir auch seit einiger Zeit sehr konstruktive Gespräche mit ihnen dazu. Das Schulgesetz können wir mit einfacher Mehrheit ändern. Für eine Verfassungsänderung müsste neben den Piraten mindestens die FDP mitmachen. Die CDU ist dazu nicht bereit (...). Auch bei der FDP ist eine Zustimmung für eine Verfassungsänderung derzeit nicht in Aussicht.“ Klarer kann die wirkliche Absicht des politischen Handelns nicht formuliert werden: Nur weil sich CDU und FDP gegen die verfassungsrechtliche Aufhebung der Bestandsgarantie zur Wehr setzen, wurde bisher eine solche Initiative zur Verfassungsänderung nicht eingebracht.

Im Plenum des Landtages klingt die Rhetorik in der letzten Lesung hingegen ganz anders. Ich darf wieder die schulpolitische Sprecherin der Grünen Frau Beer zitieren: „Die Initialzündung (des Gesetzgebungsverfahrens) besteht genau darin, dass Schulträger jetzt gemeinsam mit Eltern ihre Standorte neu ordnen können und die Schulträger auch das entsprechende Recht haben“, und weiter: „(Wir wollen Zitat:) in den Bekenntnisschulen dafür sorgen, dass dort nicht nur Bekenntnisschule draufsteht, sondern ein entsprechendes Profil vorhanden ist.“ Besser kann man die wirklichen Beweggründe nicht verschleiern! Denn die Änderung des Gesetzes zielt in keinem Absatz auf die Schärfung des Profils von Bekenntnisschulen – sie zielt einzig und allein darauf, die gesetzlichen Hürden für die Abschaffung von Bekenntnisschulen zu senken.

Mein sehr verehrten Damen und Herren: Hier werden Nebelbomben gezündet! Es wird versucht, hinter staatstragender Rhetorik die wahren Beweggründe für die Gesetzesänderung zu verschleiern. Im Klartext: Rot-Grün hat keine verfassungsändernde Mehrheit im Parlament für die Abschaffung der Bekenntnisschulen, also werden die gesetzlichen Weichen so verändert, dass unter dem Vorwand unaufhaltsamer gesellschaftlicher Veränderungen die Bekenntnisschule in der schulischen Praxis Stück für Stück zurück gedrängt werden kann.

Es handelt sich bei dem beschlossenen Gesetz nicht um eine wie von der Landesregierung behauptet „schulorganisatorische Maßnahme“. Wenn es SPD und Grünen lediglich darum gegangen wäre, bestehende Schwachstellen im System der Bekenntnisschulen zu schließen, wäre dies auch anders möglich gewesen. Ich habe beispielsweise Verständnis für den Teil der Gesetzesänderung, der vorsieht, dass es bei der Neubesetzung von frei werdenden Lehrerstellen Ausnahmen von der Konfessionsgebundenheit der Lehrkräfte geben könnte. Ein qualitativ hochwertiger Mathematik- und Naturwissenschaftsunterricht muss nicht an ein Konfessionsbekenntnis gebunden sein.

Diese Wege stehen bei dem vorliegenden 11. Schulrechtsänderungsgesetz nicht im Vordergrund. Der Fokus wird neben der berechtigten Öffnung von nicht-konfessionsgebunden Lehrkräften, schwerpunktmäßig auf die Senkung der Quoren und Mehrheiten zur Umwandlung und damit gleichbedeutend zur Abschaffung von Bekenntnisschulen gelegt.

Ich möchte an dieser Stelle fünf in der Gesetzesberatung von Verfassungsrechtlern einmütig vorgetragene Klarstellungen hervorheben:

1. Öffentliche Bekenntnisschulen sind aus verfassungsrechtlicher Sicht kein Fremdkörper. Sie sind bereits im Grundgesetz angelegt.
2. Öffentliche Bekenntnisschulen sind genauso wie die Pendants der Gemeinschaftsschulen der gesellschaftlichen und religiösen Toleranz verpflichtet.
3. Aus öffentlichen Bekenntnisschulen folgen keine Sonderrechte der Kirchen. Die Religionsgemeinschaften haben keinerlei Mitwirkungsrechte an den schulischen Unterrichtsinhalten innerhalb der Bekenntnisschule – weder beim Personal, noch bei der Bestimmung der Unterrichtsinhalte. Die einzige Ausnahme bildet der Religionsunterricht. In den anderen Unterrichtsfächern muss, den landesgesetzlichen Normen folgend, religiös und weltanschaulich neutraler Unterricht vermittelt werden.
4. Öffentliche Bekenntnisschulen sind keine Besonderheit, die auf die beiden großen Bekenntnisse zugeschnitten sind. Jeder Religion ist es möglich, Bekenntnisschulen zu gründen – etwa auch dem Islam. Das ist eine Option, die das Schulgesetz und die Landesverfassung dem Gesetzgeber ermöglichen.
5. Und zu guter Letzt: Verfassungsrechtlich müssen Bekenntnisschulen vom Prinzip der Freiwilligkeit geprägt sein und Andersdenkenden zumutbare und nicht diskriminierende Ausweichmöglichkeiten belassen.

Diese Verfassungsgrundsätze stellen aus meiner Sicht vollkommen richtige Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung des Unterrichts an öffentlichen Bekenntnisschulen dar – und sie werden in der Praxis vor Ort auch gelebt. Beispielsweise stellt der fremdkonfessionelle Religionsunterricht an privaten Schulen eine Selbstverständlichkeit dar. Es wäre sinnvoll gewesen, entsprechende gesetzliche Verpflichtungen zum fremdkonfessionellen Unterricht an öffentlichen Bekenntnisschulen im Gesetzgebungsverfahren vorzusehen – dieser Weg ist allerdings nicht gegangen worden.

In der ganzen Debatte wurde eine Perspektive bisher fast gar nicht betrachtet: Der Elternwille, die eigenen Kinder auch in öffentlichen Schulen nach den Grundsätzen ihres Bekenntnisses erziehen zu lassen. Dieser Grundsatz ist umso wichtiger, da zunehmend auch in katholischen und evangelischen Elternhäusern die gleichzeitige Berufstätigkeit von Mann und Frau zur Praxis wird. Und nicht zu vergessen: unter diesen Eltern, die immer noch zwei Drittel aller Eltern ausmachen, gibt es eine breite Masse, die ein großes Interesse hat, dass ihren Kindern auch christliche Glaubensgrundsätze nahe gebracht werden. Diese meist schweigende, aber große Zahl an Eltern will vermutlich gar nicht, dass Religion ausschließlich zur Privatsache erklärt wird.

Wie aus dem aktuell gültigen Diözesengesetz aus dem Jahr 2012 über die „Kirchlichen Grundsätze für Unterricht und Erziehung in den öffentlichen katholischen Bekenntnisschulen im Land Nordrhein-Westfalen“ hervorgeht, werden Kinder in Bekenntnisschulen nach folgenden Grundsätzen unterrichtet:

„1. Der Kirche ist es ein wichtiges Anliegen, sich für das Recht und die Verpflichtung der Eltern einzusetzen, ihre Kinder zu erziehen. Deshalb müssen Eltern in der Wahl der Schule für ihre Kinder wirklich frei sein. Dem Staat und der Kirche kommt mit Blick auf das primäre Erziehungsrecht der Eltern nur eine subsidiäre Funktion zu. Eltern müssen entscheiden können, an welche Schule sie einen Teil ihrer Erziehungsverantwortung übertragen wollen.“

2. Die Würde und Freiheit des Menschen ist im Evangelium in einzigartiger Weise grundgelegt. Das Bemühen, diesen Zusammenhang immer wieder erfahrbar zu machen, wird im Profil einer Katholischen Bekenntnisgrundschule erkennbar.

3. Der Ausgangspunkt und zugleich das oberste Ziel des katholischen Engagements im Bereich von Erziehung und Unterricht ist die Entfaltung des von Gott um seiner selbst willen geschaffenen Menschen in seinen persönlichen menschlichen Anlagen. Unterricht und Erziehung an Katholischen Bekenntnisgrundschulen richten sich an den ganzen Menschen, damit er oder sie gerüstet ist, das Leben in seiner Fülle zu leben.

4. Jedes Kind ist von Gott, seinem Schöpfer und Vater, vorbehaltlos angenommen. Katholische Bekenntnisgrundschulen sind ein Ort, an dem Kinder diese Erfahrung machen können, auch und gerade dann, wenn sie ihre Lebenswelt anders erleben müssen.

5. Als Abbild des dreifaltigen Gottes, der in sich selbst Gemeinschaft ist, ist auch der Mensch nur in Gemeinschaft er selbst. Deshalb ist Erziehung an Katholischen Bekenntnisgrundschulen immer auch Erziehung zur Gemeinschaft in Vielfalt. Gegenseitige Achtung und Respekt sind Merkmale Katholischer Bekenntnisgrundschulen.“

Widersprechen diese Zielsetzungen und Grundsätze einer Erziehung im Sinne eines pluralistischen Gesellschaftsbildes? Ich sage an dieser Stelle klar: Nein, das ist nicht der Fall. Auch Eltern, die wollen, dass ihre Kinder nach diesen, evangelischen und anderen konfessionellen Glaubensgrundsätzen auch in öffentlichen Schulen erzogen werden sollen, brauchen ein Angebot und brauchen Wahlfreiheit.

Beeindruckt hat mich im Anhörungsverfahren die Stellungnahme des Elternverein Nordrhein-Westfalen e.V., der als einzige Stellungnahme offensiv für eine Beibehaltung des damaligen Gesetzes geworben hat. Unter Anderem wurde ausgeführt:

„Die große Mehrheit der Eltern - und auch der Lehrkräfte - wünscht, abgesehen von Problemfällen, von schulorganisatorischen Neuerungen verschont zu werden und Ruhe an der Schulfront zu haben. Mit diesem 11. Schulrechtsänderungsgesetz würde eine neue Welle von Unruhe in die Schullandschaft getragen“, und weiter: „Die evangelischen und katholischen Bekenntnisschulen sind hinsichtlich des Schülerverhaltens in einer gegenüber den übrigen Schulen günstigen Lage. Sie können in allem Unterricht und im gesamten Schulleben auf die christlichen Werte von Nächstenliebe und Friedensliebe verweisen, die vom christlichen Bekenntnis für jede Schülerin und jeden Schüler als verbindlich vorgegeben sind. Als Beispiele seien zwei Bibelstellen aufgeführt: „Wer dich bittet, dem gib, und wer von dir borgen will, den weise nicht ab“ (Matthäus 5/42) sowie „... und haltet Frieden untereinander“ (Markus 9/49). Die Lehrerinnen und Lehrer haben damit eine höhere Macht als sich selbst zur Seite. In vielen Fällen werden deshalb von den Eltern Bekenntnisschulen gewählt. Sie zeichnen sich oft durch ein gutes Schulklima aus, das dem Unterricht und dem Lernen sehr zugute kommt. Sollte es nicht infolgedessen im Sinn aller Menschen in NRW sein, die Bekenntnisschulen zu stützen?“

Diesen Ausführungen bleibt aus meiner Sicht nichts hinzu zu fügen. Ähnliche Äußerungen habe ich von den Vertretern der katholischen und evangelischen Kirche im Verlauf der Gesetzesanhörung leider vermisst. Diese Kritik will ich nicht verleugnen. Im Gegenteil. SPD und Grüne haben sich im gesamten Verlauf der Gesetzesberatung immer auf den Standpunkt zurückgezogen, dass die beiden Kirchen bei der Entwicklung der Gesetzesänderung intensiv einbezogen wurden und ihre Zustimmung erteilt hätten. Und das, obwohl zentrale Forderungen, wie die Öffnung der Bekenntnisschulen für nicht- und anders-konfessionelle Schüler nicht in die Gesetzesänderung mit aufgenommen wurden. Insbesondere die Konzentration der kirchlichen Vertreter auf die Darstellung der

Gemeinsamkeiten zur vorliegenden Gesetzesänderung hat die Position von Befürwortern einer starken Position von Bekenntnisschulen in unserem Bundesland nicht gerade vereinfacht.

Ich denke, dass durch meine Ausführungen klar geworden sein dürfte, wie ich zu den Bekenntnisschulen in unserem Bundesland stehe. Aus meiner Sicht bilden Sie einen wichtigen Bestandteil in unserem Schulsystem und gehören eher gestärkt als geschwächt. Die Eltern haben in unserem Bundesland weitgehend die Wahl auszusuchen, nach welchen Lebens- und Glaubensgrundsätzen Ihr Kind erzogen werden soll. Ich bin nicht der Auffassung, dass Religion reine Privatsache ist. Insbesondere Eltern sollten flächendeckend in unserem Bundesland die Wahlmöglichkeit behalten können, ob Sie ihr Kind auf einer gemeinschaftlich- oder bekenntnisorientierten Schule unterrichtet wird. Die gesetzliche Vereinfachung zur Umwandlung von Bekenntnisschulen folgt nicht diesem Grundsatz, sondern führt nur dazu, dass mittel- oder langfristig auch unter dem Hintergrund der demografischen Entwicklung besonders im ländlichen Raum diese Wahlfreiheit eingeschränkt werden kann.

Von diesen inhaltlichen Grundsätzen bin ich zudem überzeugt, dass SPD und Grüne mit dieser Gesetzesinitiative nur den ersten Schritt zur Zurückdrängung der Bekenntnisschule gegangen sind. Auch in anderen Bereichen der Schulgesetzgebung wird mit einer ähnlichen Salami-Taktik gearbeitet. Das Fernziel wird teilweise sogar offen kommuniziert: Die verfassungsrechtliche Abschaffung des Grundsatzes der Integration von Glaubensbekenntnissen im Schulunterricht. (Fundstelle?)

Wer glaubt, es wäre damit im gesetzgeberischen Bereich Ruhe eingeleitet und die Konflikte würden sich auf die Kommunen beschränken, in denen es ausschließlich Bekenntnisschulen gibt, wird schon sehr bald die nächste Auseinandersetzung erleben. Die Themen stehen auf der sozusagen virtuellen Tagesordnung.

Abschaffung des Religionsunterrichts. In der Landtagsdebatte am 18.03.2015 hat die Rednerin der SPD, Eva Voigt-Küppers schon die Marschrichtung angekündigt: „Im Sinne der Werteerziehung begrüße ich perspektivisch auch die Werteerziehung in der Grundschule, sprich: die praktische Philosophie. Perspektivisch bedeutet aber nicht: innerhalb der nächsten zwei Jahre.“

Und irgendwann wird die Frage aufgeworfen werden, ob denn Ersatzschulen noch zeitgemäß sind, ob sie nicht zu gesellschaftlicher Spaltung, Ausgrenzung usw. beitragen. Alles, was wir jetzt bei der Debatte zu den Bekenntnisgrundschulen schon gehört haben, wird wieder auf den Tisch kommen. Wollen wir Kirchen – ich rechne mich jetzt mal zu den Kirchen – uns wieder von SPD und Grünen dafür loben lassen, dass wir unser Profil schärfen, vielleicht in dem wir unseren Glauben ausschließlich hinter den Mauern der Gotteshäuser leben?

Diese Intention widerspricht meiner Grundüberzeugung und meinen Glaubensgrundsätzen als Mitglied der katholischen Kirche. Ich möchte, dass auch noch meine Enkel und Urenkel die Möglichkeit eröffnet bekommen sollen, auch im Schulunterricht nach christlichen Glaubensgrundsätzen unterrichtet werden zu können. Anderen Religionen will ich in unserem Land gerne das gleiche Recht zugestehen.

Daher habe ich mich als einziger CDU-Abgeordneter meiner Fraktion nicht enthalten, sondern mit „Nein“ gegen das 11. Schulrechtsänderungsgesetz gestimmt.

Lassen Sie mich schließen mit einem meiner liebsten Sätze aus der Bibel, den ich gerne auch anderen, die Verantwortung in unserer Gesellschaft tragen, andienen möchte:

„Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit.“ (2. Timotheus 1,7)